

Scheinselbstständigkeit & Rentenversicherungspflicht

Risiko, Beitragsschuld und Verteidigungslinien für einen Architekten,
der ca. 5 Jahre für nur einen Bauherrn arbeitet

EXECUTIVE BRIEFING

§ 7 SGB IV · § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI · § 169 Nr. 1 SGB VI · § 28e SGB IV

Der Beispielfall im Überblick

MANDANT

Innenarchitekt

Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitektur

Tätigkeit	ca. 5 Jahre für einen Bauherrn
Arbeitsort	Home Office, eigenes Fahrzeug
Mittel	eigene Hard-/Software, Werkzeuge
Weisungen	keine; eigene Arbeitszeiten
Haftung	eigene Berufshaftpflicht
Verband	bdia (Berufsverband – kein Versorgungswerk)

FÜNF LEITFRAGEN

- 1** Liegt eine Scheinselbständigkeit vor?
- 2** Greift § 2 Nr. 9 SGB VI für echte Selbständige?
- 3** Welche steuerlichen Folgen drohen?
- 4** Wer ist Beitragsschuldner – Architekt oder Bauherr?
- 5** Welches Risiko verbleibt für den Bauherrn?

Zwei Risiken, die nicht zu verwechseln sind

Scheinselbständigkeit

§ 7 SGB IV

*Architekt wird als Arbeitnehmer eingestuft.
Bauherr wird Arbeitgeber.*

WER ZAHLT?

**Bauherr: Gesamtsozialversicherungsbeitrag
(§ 28e SGB IV)**

RISIKO BEISPIELFALL

NIEDRIG

Eigene Mittel, eigene Haftung, keine Eingliederung.

RV-Pflicht echter Selbständiger

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI

*Architekt bleibt selbständig –
zahlt aber Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung.*

WER ZAHLT?

**Architekt allein – § 169 Nr. 1 SGB VI.
Bauherr wird nicht Beitragsschuldner.**

RISIKO BEISPIELFALL

ERHÖHT

Wenn $\geq 5/6$ der Einkünfte aus diesem einen Bauherrn.

§ 7 SGB IV – das Gesamtbild zählt

Indizien aus der BSG-Rechtsprechung – keine Hierarchie, immer Gesamtwürdigung

Spricht FÜR Selbständigkeit

- Selbstbestimmung von Zeit & Ort
- Eigene Betriebsmittel und Software
- Eigene Berufshaftpflicht / eigenes Risiko
- Erfolgsabhängige / werkvertragliche Vergütung
- Eigener Marktauftritt, eigene Rechnung
- Keine arbeitnehmertypischen Schutzrechte

Spricht GEGEN Selbständigkeit

- Detaillierte Einzelweisungen
- Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation
- Nutzung fremder Räume / IT / E-Mail
- Festes Monatsentgelt ohne Erfolgsbezug
- Visitenkarte / Stempel des Auftraggebers
- Bezahlter Urlaub, Lohnfortzahlung

Wichtig: Allein die Anzahl der Auftraggeber ist KEIN Statuskriterium nach § 7 SGB IV.

Architekten-Fälle: meist Architekturbüro-Eingliederung

LSG Berlin-Brandenburg

10.10.2024 · L 9 BA 22/22

Architekt → Arbeitnehmer

Eingliederung in fremdes Architekturbüro: Schreibtisch, IT, interne E-Mail, Visitenkarte.

SG Dortmund

10.03.2020 · S 34 BA 4/19

Bauleiter → Arbeitnehmer

Terminvorgaben durch Büro, Auftritt als Mitarbeiter, fester Stundensatz, kein Eigenkapital.

SG Regensburg

02.05.2023 · S 3 BA 43/19

Architekt im Büro → Arbeitnehmer

Außenauftritt nur über Bürohhaber, Urlaubskalender, abgerechnete Innenorganisation.

LSG Baden-Württemberg

12.05.2023 · L 8 BA 2807/22

Selbständig

Eigene Software, Spezialgeräte, eigener Außenauftritt, Stundenabrechnung unschädlich.

Kein veröffentlichter Fall: Architekt direkt für einen Bauherrn ohne Büro-Eingliederung als scheinselfständig.

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI – zwei Voraussetzungen

„Selbständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen [...] und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.“

01

Kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit kein Arbeitnehmer mit Lohn > 538 €/Monat.

- Geringfügige Beschäftigung (Mini-Job) hebt § 2 Nr. 9 SGB VI nicht auf.
- Mehrere Mini-Jobs nicht kumulierbar.

02

Auf Dauer & im Wesentlichen ein Auftraggeber

AUF DAUER: > 1 Jahr prognostisch.

IM WESENTLICHEN: ≥ 5/6 (~83 %) Einkünfte.

- BSG: weiter Auftraggeberbegriff – verbundene Konzerngesellschaften = ein Auftraggeber.
- Reine rechtliche Möglichkeit weiterer Aufträge genügt nicht, wenn faktisch nicht realisiert.

Wer zahlt – und nach welcher Norm?

WENN SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT

BAUHERR ZAHLT

§ 28e Abs. 1 SGB IV

Arbeitgeber schuldet den GESAMTEN Sozialversicherungsbeitrag (AG- + AN-Anteil).

§ 28g SGB IV

Lohnabzug nur für die nächsten 3 Lohnzahlungen – bei Beendigung praktisch ausgeschlossen.

§ 25 SGB IV

Verjährung 4 Jahre — bei Vorsatz 30 Jahre.

+ Säumniszuschläge & ggf. § 266a StGB

WENN § 2 NR. 9 SGB VI

ARCHITEKT ZAHLT

§ 169 Nr. 1 SGB VI

„Bei selbständig Tätigen werden die Beiträge von ihnen selbst getragen.“

Beitragssatz 2026

18,6 % allein vom Architekten – kein Arbeitgeberanteil.

Bauherr

Nicht Beitragsschuldner. Kein Rückgriff ohne Vertragsklausel.

Argumente gegen Scheinselbständigkeit

Sachverhaltsmerkmale aus dem beispielhaften Mandanten-Briefing



Home Office

Eigene Betriebsstätte – keine Eingliederung in die Bauherrenorganisation.



Eigene Arbeitsmittel

Hard-, Software, eigenes Fahrzeug – Investitionen tragen Unternehmerrisiko.



Keine Weisungsbindung

Selbstbestimmung von Zeit, Ort, fachlicher Vorgehensweise – Kernindiz pro Selbständigkeit.



Eigene Berufshaftpflicht

Eigenes Haftungsrisiko – keine Lohnersatz-, Krankheits- oder Urlaubsregelung.



Werkvertragstypische Vergütung

Projektbezogene HOAI-/Werkhonorare – kein Festgehalt, Erfolg geschuldet.



Direktverhältnis Bauherr

Keine Architekturbüro-Eingliederung – die typische Negativ-Konstellation der Rspr. fehlt.

Im Gesamtbild stützen alle Indizien echte Selbständigkeit. → Scheinselbständigkeitsrisiko: niedrig.

Was beim § 2 Nr. 9 SGB VI ZUSÄTZLICH zählt

Diese Argumente sind schwächer als bei § 7 – die Norm setzt ja gerade Selbständigkeit voraus.

Argument	Tragweite
Klar abgegrenzte Einzelprojekte (< 1 Jahr)	MITTEL
Aktive Akquise weiterer Auftraggeber	STARK
Mehrere wirtschaftlich unabhängige Bauherren	STARK
Versicherungspflichtiger Mitarbeiter (>538 €/Monat)	STARK
Befreiung über Architektenkammer-Versorgungswerk	ZWEIFEL
Reine rechtliche Möglichkeit weiterer Aufträge	SCHWACH

Hinweis: bdia ≠ Architektenkammer. Befreiung nach § 6 SGB VI nur über kraft Landesrecht zwingende Kammermitgliedschaft & Versorgungswerk.

Innenarchitekt = Freier Beruf nach § 18 EStG

Einkommensteuer

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

- Freier Beruf — keine Gewerbesteuer
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich
- RV-Pflichtbeiträge als Sonderausgaben (§ 10 EStG) abzugsfähig
- Innenarchitekt = Architekt gleichgestellt (BFH-Rspr.)

Umsatzsteuer

§ 2 UStG

- Architektenleistungen 19 % USt
- Kleinunternehmer-Schwelle 25.000 € (Vj.) / 100.000 € (Ild.)
- Bei Scheinselbständigkeit: § 2 Abs. 2 UStG — Vorsteuerverlust beim Bauherrn
- Bei § 2 Nr. 9 SGB VI: keine USt-Folge

Lohnsteuer

§ 42d EStG

- Lohnsteuerhaftung NUR bei Scheinselbständigkeit
- Bauherr haftet als Arbeitgeber
- Auch bei korrektem Werkvertrag möglich, wenn faktisch Arbeitsverhältnis
- § 2 Nr. 9 SGB VI berührt LSt nicht

Was passiert wem – im Überblick

Risiko	Wahrscheinlichkeit	Belastung	Trifft
Scheinselbständigkeit (§ 7 SGB IV)	NIEDRIG	Hoch — Gesamt-SV-Beitrag, Säumnis, ggf. § 266a StGB	Bauherr
§ 2 Nr. 9 SGB VI	ERHÖHT	Mittel — 18,6 %, max. 4 J. (Vorsatz: 30 J.)	Architekt
Lohnsteuer / USt-Vorsteuer	NIEDRIG	Hoch (LSt) bzw. mittel (USt)	Bauherr / Architekt
Strafrecht § 266a StGB	GERING	Sehr hoch — Freiheitsstrafe bis 5 J.	Bauherr

Kernbotschaft: Das wirtschaftliche Risiko liegt beim Architekten – nicht beim Bauherrn.

Sechs Hebel zur Risikoreduktion

1

Statusfeststellung

§ 7a SGB IV beantragen — Klarheit beidseitig, kein Strafrechtsrisiko.

2

5/6-Schwelle prüfen

Einnahmenstruktur der letzten 4 Jahre auswerten und dokumentieren.

3

Architektenkammer

Eintragung in die Innenarchitektenliste prüfen — öffnet § 6 SGB VI.

4

Mitarbeiter-Option

Anstellung > 538 €/Monat hebt § 2 Nr. 9 SGB VI auf.

5

Diversifizierung

Aktive Akquise weiterer Bauherren — auch erfolglose Bemühungen dokumentieren.

6

Vertragsgestaltung

Projektverträge, klare Werkleistungen, eigene Rechnung — keine arbeitnehmertypischen Klauseln.

Vertragspraxis, die Statusrisiken minimiert

1	Projektbezogene Beauftragung	Separate Architektenverträge je Projekt mit klarer Werkleistungsbeschreibung. Keine Rahmenverträge mit Abrufpflicht.
2	HOAI-/werkvertragliche Vergütung	Erfolgs- bzw. leistungsbezogen — keine monatliche Pauschale, die einem Festgehalt gleicht.
3	Keine arbeitnehmertypische Einbindung	Keine interne E-Mail des Architekten, keine Visitenkarte, keine Anwesenheitspflicht, keine Urlaubs-/Krankheitsregelung.
4	Eigenleistungen dokumentieren	Eigene Akquise des Architekten, eigener Internetauftritt, eigener Stempel/Briefkopf — als Beweismittel sichern.
5	Statusfeststellung gemeinsam	Bei Restzweifeln gemeinsamer Antrag § 7a SGB IV — schützt vor späteren Nachforderungen und Strafrechtsrisiko.
6	Vertragsklauseln	Bestätigung der Selbständigkeit + Zusicherung des Architekten, andere Aufträge zu akquirieren bzw. die 5/6-Schwelle zu beachten.

Gesetze, Behörden, Rechtsprechung, Fachliteratur

Gesetze

- § 7, § 7a, § 24, § 25, § 28e, § 28g SGB IV
- § 1, § 2, § 6, § 165, § 169, § 231 SGB VI
- § 18, § 42d EStG
- § 2, § 19 UStG
- § 266a StGB

Behörden / DRV

- DRV — Selbständige mit nur einem Auftraggeber
- DRV GRA zu § 7 SGB IV / § 2 SGB VI / § 169 SGB VI
- BSG — Verhandlungsdokumentation
- IHK Chemnitz / München — Praxishinweise
- Bundestag WD — Scheinselbständigkeit

Rechtsprechung

- LSG Berlin-Brandenburg, 10.10.2024 — L 9 BA 22/22
- SG Dortmund, 10.03.2020 — S 34 BA 4/19
- SG Regensburg, 02.05.2023 — S 3 BA 43/19
- LSG Baden-Württemberg, 12.05.2023 — L 8 BA 2807/22
- LSG Niedersachsen-Bremen — 5/6-Schwelle

Berufsstand & Fachpresse

- Bayerische Architektenversorgung
- AKBW · AKNW · AK Berlin · AK Bayern
- bdia
- BRAK — Selbständigkeit/Scheinselbständigkeit
- Deutsches Architektenblatt · Haufe · Baukunst

Vollständige Linksammlung mit Quellenverweisen in der HTML-Analyse zum Thema im Projektordner.

Erstellung dieser Analyse mit Claude (Anthropic)

Diese Analyse und Präsentation wurden AI-gestützt mit Claude (Anthropic) erstellt – als Teil der KATALYSIA Research Public Wissensplattform.

Vorgehen

- Beispielhaftes Briefing & Sachverhalt aus Mandanten-Notiz
- Strukturierung in zwei Rechtsgrundlagen (§ 7 SGB IV vs. § 2 Nr. 9 SGB VI)
- Quellenverifikation per Web-Recherche (DRV, BSG, LSG, Fachverlage)
- Aufbereitung als HTML-Analyse + PPT-Briefing
- Visuelle QA mehrfach mit Slide-Renderings

Modell & Werkzeuge

- Modell: Claude Sonnet 4.6 (Anthropic)
- Recherche: integrierte Websuche, deutsche Primärquellen
- PPTX-Generierung: pptxgenjs (Node.js)
- HTML-Generierung im KATALYSIA-Designsystem

Verlässlichkeit

- Generative AI kann fehlerhafte Aussagen produzieren (Halluzinationen)
- Aktenzeichen, Normen und Zitate wurden gegen Primärquellen abgeglichen
- Endgültige rechtliche, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung muss durch qualifizierte Berater erfolgen
- Stand: Mai 2026 – spätere Rechtsänderungen sind nicht erfasst

KATALYSIA Research Public · katalysia.com — Alle Inhalte dienen der allgemeinen Information und ersetzen keine individuelle Beratung.